

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 2

Artikel: AHV/IV die Teilrenten nach der 8. Revision
Autor: Paillard, Lucien
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV/IV Die Teilrenten nach der 8. Revision

Im Zuge der 8. Revision der AHV/IV wurden auch die Teilrenten neu umgerechnet. Die Spezialisten der Schweizerischen Ausgleichskasse geben dazu folgende Präzisierungen.

Was ist eine Teilrente?

Auf eine Teilrente hat derjenige Anspruch, der nicht so lange Beiträge bezahlt hat wie sein Jahrgang. Derartige Fälle kommen natürlich bei Auslandschweizern häufiger vor als bei Landsleuten, die in der Heimat wohnen. Aus diesem Grunde wurden bei der Information über die 8. Revision in der Schweiz die diesbezüglichen Fragen weniger beachtet. Wir möchten daher unsererseits einige Angaben veröffentlichen, da rund 40% unserer Landleute Bezüger einer Teilrente sind. Angesichts der allgemeinen Möglichkeit des Beitrags zur Versicherung bis zum 51. Altersjahr statt bis zum 41. Altersjahr und der ausserordentlichen Beiträtsmöglichkeit im Jahre 1973 ist anzunehmen, dass die Zahl der Anwärter auf eine Teilrente bis Ende 1973 die Grenze von 50 Prozent weit übersteigen wird.

Eine derart hohe Zahl von Teilrenten erklärt sich aus der Tatsache, dass eine grosse Anzahl Auslandschweizer nicht während der für ihren Jahrgang erforderlichen Zeit Beiträge entrichtet hat, sei dies, weil die Betreffenden im Jahre der Gründung der AHV (1948) das 20. Altersjahr bereits zurückgelegt hatten, sei dies (für nach 1927 Geborene), weil sie nach der Vollendung ihres 20. Altersjahrs der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten sind.

Die Art der Berechnung

Die Teilrente stellt einen Bruchteil der Vollrente dar und wird berechnet nach dem Verhältnis der Jahre, während derer der Versicherte Beiträge bezahlt hat, zu der Beitragsdauer seines Jahr-

ganges; berücksichtigt wurden auch die eingetretenen Änderungen der Beitragssätze. In der Tat war der Beitragssatz in den ersten 20 Jahren des Bestehens der AHV/IV weit niedriger als heute, so dass die sog. Altrentner zur Finanzierung ihrer Rente weniger beigetragen haben als die Neurentner, denen die Altrentner nach der 8. AHV-Revision nunmehr gleichgestellt sind.

Der Gesetzgeber hat Massnahmen für diejenigen Versicherten vorgesehen, die bei einer längeren Zeitperiode, während derer sie der Beitragspflicht unterstanden, relativ wenig fehlende Beitragssjahre aufweisen. Beträgt das Verhältnis zwischen den effektiven Jahren der Beitragsszahlungen und der dem Jahrgang entsprechenden Zahl von Jahren mindestens 50 Prozent, erhalten diejenigen Versicherten, deren Beitragsszahlungen unvollständig sind, bei der Bestimmung des Rentenrahmens eine gewisse Anzahl von Zusatzjahren vergütet, die sich nach der Zahl der Jahre bestimmt, während derer Beiträge entrichtet worden sind.

Beitragsszahlungen während
15 bis 19 Jahren: 1 Zusatzjahr
20 bis 24 Jahren: 2 Zusatzjahre
25 bis 29 Jahren: 3 Zusatzjahre
Diese Zusatzjahre können auf den Betrag der Rente einen grossen Einfluss haben.

Die Situation bei kurzer Beitragsdauer

Die Ausführungsverordnung zum AHV-Gesetz enthält eine Tabelle, welche die Teilrente in Prozenten der Vollrente angibt, entsprechend dem Verhältnis zwischen den Jahren, in denen der Versicherte effektiv Beiträge bezahlt hat, und der Beitragsdauer seines Jahrganges. Ist dieses Verhältnis ungünstig, so wird überdies die Rente in einem bestimmten Masse

reduziert, wenn die Beitragsdauer in ihrer Gesamtheit oder zum grossen Teil in die Zeit vor dem 1. Januar 1973 fällt. Wie bekannt, wurden die Beiträge zu diesem Zeitpunkt massiv erhöht.

Personen, die der freiwilligen Versicherung am 1. Januar 1973 oder später beigetreten sind und deren Alter Beitragsszahlungen während einer nur kurzen Zeit gestattet, erhalten eine Rente, die der oben erwähnten Reduktion nicht untersteht, deren Betrag jedoch begreiflicherweise gering ist. Wir möchten die neu der Versicherung Beitretenen, die im Extremfall nur während eines Jahres Beiträge bezahlen (1973) anstatt, wie das ihrem Jahrgang entsprechen würde, während 26 Jahren (1948 bis 1974), darauf aufmerksam machen, dass hierbei nur Aussicht auf eine Teilrente bestünde, deren Betrag (für die einfache Altersrente) zwischen Fr. 20.— und Fr. 39.— pro Monat liegt.

Die Erhöhung der laufenden Teilrenten auf den 1. Januar 1973

Auf den 1. Januar 1973 sind alle Renten – Vollrenten wie Teilrenten – nach den neuen Bestimmungen umgerechnet worden, wobei der 1972 ausbezahlte Rentenbetrag als Minimum gesetzlich garantiert wurde. Die Umrechnung hatte zur Folge, dass für gewisse laufende Teilrenten der ausbezahlt Betrag unverändert blieb oder sich lediglich geringfügig erhöhte. Die betreffenden Renten sind nämlich mit einem relativ hohen Betrag neben der 1960 eingesetzten strengeren Ordnung weitergeführt worden und haben anlässlich der seitherigen Revisionen, bei denen auch diese Renten stets in einem bestimmten Ausmass erhöht worden sind, eine Begünstigung erfahren. Bei der 8. Revision, welche die laufenden

Renten den ab 1. Januar 1973 neu entstehenden angepasst hat, konnte man nicht umhin, diese Sondersituation wenigstens teilweise auszugleichen.

Wenn man die Summe der einbezahlten Beträge in Rechnung stellt, bleiben die Teilrenten trotz des bescheidenen Betrages für die Bezüger dennoch interessant.

Wie ist die Situation der Auslandschweizer, die von Kantonen Hilfe erhalten?

Wie Sie wissen, werden Kantone und Gemeinden durch die Finanzierung der AHV/IV stark belastet. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass gewisse kantonale Beiträge an Auslandschweizer, die bereits eine AHV-Rente beziehen, in einem bestimmten Mass reduziert werden. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Betrag des Minimaleinkommens stark erhöht worden ist, so dass die heute gewährte Hilfe nicht in dem Masse sinken wird, wie die AHV/IV-Renten der in Frage stehenden Personen steigen werden. Selbstverständlich wird jeder einzelne Fall von den zuständigen kantonalen Behörden, die sich mit diesem wichtigen Problem bis heute noch nicht befasst haben, geprüft werden.

Beispiele

1. Der Fall einer einfachen Rente

Wie sich die Verhältnisse bei einer einfachen Rente zeigen, sei hier am Beispiel einer Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist und die aufgrund des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 ihre schweizerische Staatsbürgerschaft wieder erlangt hat, dargestellt:

Diese Schweizerin wurde 1895 geboren, erlangte die schweizerische Staatsbürgerschaft wieder im Jahre 1953 und trat 1955 der freiwilligen Versicherung bei. Sie wurde am 1.1.1958 zur Rentenbezügerin, weil zu dieser Zeit die Frauen mit der Vollendung des



63. Altersjahres die AHV erhielten. Ihre Rente belief sich vorerst auf Fr. 79.— dann

ab 1.7.1961 auf Fr. 94.—

ab 1.1.1964 auf Fr. 125.—
garantierte Erhöhung

ab 1.1.1967 auf Fr. 138.—
garantierte Erhöhung um 10 Prozent

ab 1.1.1969 auf Fr. 184.—
garantierte Erhöhung um 25 Prozent

ab 1.1.1971 auf Fr. 203.—
garantierte Erhöhung um 10 Prozent

ab 1.1.1973 auf Fr. 242.—
infolge Neuberechnung der Rente gemäss dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Die durch die 8. Revision bewirkte Erhöhung ist nur gering, doch hat diese Schweizerin während lediglich drei Jahren (1955 bis 1958) Beiträge bezahlt, indes ihr Jahrgang während 10 Jahren (1948 bis 1958) Beiträge zu entrichten hatte. Die drei Jahre, während derer unsere Schweizerin Beiträge bezahlte, erlauben ihr, die Höchstpunkte der Rentenskala 13 zu beziehen, nämlich Fr. 242.—. In jedem Falle bleibt aber der 1972 bezogene Rentenbetrag garantiert.

2. Der Fall einer Ehepaarrente

Der Mann ist 1897 geboren und trat 1960 der Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei. Im Alter von 65 Jahren, das heisst, vom 1.1.1962 an, hat er eine Rente ausbezahlt erhalten. Er hat somit während zwei Jahren Beiträge bezahlt, während sein Jahrgang normalerweise 14 Jahre Einlagen zu machen hatte. Seine Ehepaarrente hat im Laufe der Zeit folgende Änderungen erfahren:

1.1.1962 Fr. 48.—

1.1.1964 Fr. 64.—

garantierte Erhöhung

1.1.1967 Fr. 71.—

garantierte Erhöhung um 10 Prozent

1.1.1969 Fr. 95.—

garantierte Erhöhung um 25 Prozent

1.1.1971 Fr. 105.—

garantierte Erhöhung um 10 Prozent

1.1.1973 Fr. 105.—

Neuberechnung der Rente

Dieser Mann ist der Versicherung nach 1960 beigetreten und hätte eigentlich vom 1.1.1973 an Anrecht auf eine Rente von Fr. 104.—. Da dieser Betrag bereits mit den früheren Revisionen erreicht worden ist, bleibt die Rente unverändert. *Lucien Paillard, ASS*